

2) Gesetz vom 19. April 1869, die gegenseitige Verwendung von Beamten der zum Bezirk des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Strafsachen betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Werden einem nicht im Staatsdienste des Fürstenthums, wohl aber im Dienste eines der nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Justizgemeinschaft vereinigten Staaten angestellten und verpflichteten Beamten auf Grund der Artikel 20, 42, 43, 71 und 72 der Strafprozeßordnung vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder auch zur Stellvertretung für einen Staatsdiener des Fürstenthums von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es einer besonderen Verpflichtung des betreffenden Beamten auf diese Obliegenheiten nicht, sondern seine desfallsigen dienstlichen Verrichtungen geschehen mit derselben Wirkung und Verantwortlichkeit, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre.

Werden einem Fürstlichen Staatsdiener auf Grund der angezogenen strafprozessualischen Bestimmungen vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder zur Stellvertretung für Beamte eines der nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Justizgemeinschaft vereinigten Staaten von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es für dieselben einer besonderen Verpflichtung nicht, sondern der betreffende Beamte hat auf Grund seiner Anstellung und Verpflichtung als Fürstlicher Staatsdiener die ihm übertragenen Geschäfte gesetzmäßig mit derselben Treue und Verantwortlichkeit zu verwalten, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Ebersdorf, am 19. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.